

S A T Z U N G

Stadtsportbund Gera e.V.



Beschlossen bei der Gründung des SSB Gera	am 31.05.1990
Geändert vom 2. ordentlichen Stadtsporttag	am 21.05.1992
Geändert von der Mitgliederversammlung	am 20.01.1993
Geändert vom außerordentlichen Stadtsporttag	am 27.01.1999
Geändert vom 4. ordentlichen Stadtsporttag	am 30.06.1999
Geändert vom 5. ordentlichen Stadtsporttag	am 13.06.2002
Geändert von der Mitgliederversammlung	am 13.03.2007
Geändert von der Mitgliederversammlung	am 16.03.2011
Geändert von der Mitgliederversammlung	am 02.04.2014
Geändert vom 9. Stadtsporttag	am 25.03.2015
Geändert von der Mitgliederversammlung	am 13.06.2019
Geändert von der Mitgliederversammlung	am 07.10.2020
<i>Geändert von der Mitgliederversammlung</i>	<i>am 23.09.2022</i>

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	-3-
§ 2 Grundsätze, Werte	-3-
§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit	-4-
§ 4 Aufgaben des SSB Gera	-4-
§ 5 Mitgliedschaft	-5-
§ 6 Satzungszusammenhang von SSB Gera und Landessportbund Thüringen	-7-
§ 7 Organe des SSB Gera	-7-
§ 8 Mitgliederversammlung (Stadtsporttag)	-8-
§ 9 Das Präsidium	-9-
§ 10 Ordnungen	-10-
§ 11 Finanzierung	-10-
§ 12 Verwaltung des SSB Gera	-10-
§ 13 Die Geraer Sportjugend (GSJ)	-10-
§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung	-11-
§ 15 Auflösung des SSB Gera	-11-
§ 16 Sonstige Bestimmungen	-11-
§ 17 Datenschutzklausel	-12-
§ 18 Aufhebung der Pflicht zur Beschlussfassung in Präsenz	-12-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

01. Die am 31.05.1990 gegründete Vereinigung führt den Namen Stadtsportbund Gera e.V., nachfolgend SSB Gera genannt.
02. Der SSB Gera hat seinen Sitz in Gera und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera unter der laufenden Nummer 280095 eingetragen.
03. gestrichen
04. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
05. Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Gera.

§ 2 Grundsätze, Werte

01. Der SSB Gera sieht sich dem von den Mitgliedsorganisationen des LSB Thüringen beschlossenen Leitbild „Mitten im Sport – Mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet.
02. Der SSB Gera als regionale Untergliederung des LSB Thüringen setzt sich gemeinsam und abgestimmt mit ihm für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.
03. Der SSB Gera ist offen für alle Menschen, unabhängig von Staats- und Parteiangehörigkeit, Rasse, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische bzw. neofaschistische Ziele vertreten. Grundlage des Wirkens des SSB Gera ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organe und Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der SSB Gera vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.
04. Der SSB Gera verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung. Der SSB Gera setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungskreis ein. Dabei übernimmt er gemeinsam mit der Geraer Sportjugend in vielfacher Weise Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der SSB Gera trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt.
05. Der SSB Gera bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.
06. Der SSB Gera tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die einschlägigen Anti-Doping Bestimmungen insbesondere den NADA-Code an.
07. Der SSB Gera bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.

08. Der SSB Gera setzt sich für eine ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für seine natürliche Umwelt die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben stark.
09. Der SSB Gera strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und den im Stadtrat vertretenen demokratischen Parteien bei Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an. Er verweist dabei auf Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen „Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften“ sowie auf das Thüringer Sportfördergesetz und auf § 2 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

01. Der Zweck des SSB Gera ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
02. Der SSB Gera fördert über das Wirken seines Jugendverbandes, der Geraer Sportjugend, entsprechend SGB VIII die Jugendarbeit.
03. Der SSB Gera vereinigt
 - gemeinnützige, eingetragene Sportvereine
 - gebietsrelevante regionale Untergliederungen Thüringer Sportfachverbände,
 - Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder,
 - Organisationen, Einrichtungen, Vereine etc. zur Förderung des Sports, die die Zielstellungen des SSB Gera unterstützen und ihren Sitz in Gera haben.
04. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
05. Der SSB Gera ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
06. Die Mittel des SSB Gera dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des SSB Gera erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
07. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
08. Der SSB Gera kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Ehrenamtsträgern des SSB Gera eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 (26a) EStG beschließen. Die Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium.

§ 4 Aufgaben des SSB Gera

01. Als regionale Gliederung des LSB Thüringen erfüllt der SSB Gera die Aufgaben des LSB Thüringen in der kreisfreien Stadt Gera, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
02. Der SSB Gera fördert und unterstützt im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen seine Vereine, Mitglieder und Verbände, insbesondere bei:
 - der Vertretung der Interessen gegenüber der Stadt Gera sowie deren politischen

Gremien

- der Beratung und Unterstützung innerhalb der Vereinsentwicklung
 - der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Basis in Form seiner Möglichkeiten
 - dem Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedsvereinen und -verbänden
 - der Förderung des Kinder- und Jugendsports, Breiten- und Leistungssports sowie der Jugendverbandsarbeit
 - der Entwicklung des Sports in allen Altersklassen und Fachrichtungen
 - der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern
 - der Schulung von Vereinsvorständen
 - der Zusammenarbeit mit den Organen der Stadt Gera wie auch kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen der Region,
 - der Öffentlichkeitsarbeit
 - Abnahme und Verleihung des Deutschen Sportabzeichens
 - der Umsetzung von Projekten
 - der Förderung von Ehrenamt und freiwilligen Engagement
03. Der SSB Gera pflegt die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und bildet Kooperationen mit anderen Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene.

§ 5 Mitgliedschaft

01. Mitglieder des SSB Gera sind:

- Sportvereine des LSB Thüringen, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Gera haben
- Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Thüringen, deren Sportart in mindestens einem dem SSB Gera angehörenden Mitgliedsverein des LSB Thüringen betrieben wird
- als fördernde Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen
- Organisationen, Verbände, Einrichtungen, Vereine etc. zur Förderung des Geraer Sports, die die Zielstellungen des SSB Gera unterstützen
- Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

02. Beitrittsverfahren

- a) Die Mitgliedsvereine des LSB Thüringen, erwerben im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im LSB Thüringen in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich die Mitgliedschaft im SSB Gera.
- Der schriftliche Antrag um Aufnahme und die rechtsverbindliche Erklärung der Anerkennung der Satzungen des LSB Thüringen und des SSB Gera sind beim SSB Gera einzureichen.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag gebietsrelevanter regionaler Untergliederungen von Sportfachverbänden, von natürlichen oder juristischen Personen und Organisationen, Verbänden, Einrichtungen, Vereinen etc. zur Förderung des Geraer Sports entscheidet das Präsidium. Sie haben die rechtsverbindliche Erklärung der Anerkennung der Satzung des SSB Gera, ggf. die Satzung ihres Sportfachverbandes und das Anschriftenverzeichnis ihrer (regionalen) Leitung beizufügen.
- c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag ernannt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied eines Vereines ist.

03. Ende der Mitgliedschaft im SSB Gera

Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Sportvereines im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im SSB Gera nach. Entsprechendes gilt dies andersherum auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im SSB Gera.

Eine Mitgliedschaft Geraer Sportvereine nur im SSB Gera oder nur im LSB Thüringen ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft im SSB Gera endet durch:

- Auflösung
- Austritt
- Ausschluss
- Tod einer natürlichen Person

a) Auflösung

Beschließt ein Mitgliedsverein satzungsgemäß sich aufzulösen, muss er den SSB Gera und den LSB Thüringen umgehend darüber informieren.

Zusammenschlüsse von Vereinen sind dem SSB Gera und dem LSB Thüringen zu melden. Damit endet die bisherige Mitgliedschaft der Vereine und die des neuen Vereines beginnt automatisch.

Bei den gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen von Sportfachverbänden bzw. bei Organisationen, Einrichtungen, Vereinen etc. zur Förderung des Sports ist bei der Auflösung und beim Zusammenschluss analog zu verfahren.

b) Austritt

Der Austritt aus dem SSB Gera ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

c) Ausschluss

Der Ausschluss von Geraer Mitgliedsvereinen erfolgt durch das Präsidium des LSB Thüringen nach Anhörung des SSB Gera. Auf den entsprechenden Paragraphen der Satzung des LSB Thüringen wird verwiesen.

Über den Ausschluss gebietsrelevanter regionaler Untergliederungen von Sportfachverbänden, von natürlichen oder juristischen Person und von Organisationen, Verbände, Einrichtungen, Vereine etc. zur Förderung des Geraer Sports entscheidet das Präsidium des SSB Gera.

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den SSB Gera oder den LSB Thüringen seine Zwecke, Ziele und Aufgaben sowie ihr Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des SSB Gera und/oder gegen die Satzung des LSB Thüringen und/oder deren Ordnungen,
- bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des SSB Gera trotz schriftlicher Abmahnung,
- bei einem groben Verstoß gegen die Werte und Grundsätze des SSB Gera und des LSB Thüringen, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch Vereinsmitglieder oder Vereinsfunktionäre auch außerhalb ihrer Vereinstätigkeit und deren Duldung durch das SSB-Mitglied.
- bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem SSB Gera oder dem LSB Thüringen ab 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- bei Mitgliedsvereinen des LSB außerdem bei:

- fehlender Mitgliedschaft in einem Verband gemäß der Satzung des LSB Thüringen,
- bei Verlust der Gemeinnützigkeit,
- bei Nichtabgabe der Mitgliederbestandserhebung entsprechend der LSB-Vorgabe nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung.

§ 6 Satzungszusammenhang von SSB Gera und Landessportbund Thüringen

01. Die Satzung des SSB Gera und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen und Zielsetzungen des LSB Thüringen einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.
02. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung (§ 1; § 2; § 3 Absatz 1 bis 6; § 4; § 5 Abs. 1; § 6; § 7 Ziffer 1; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 1 3. und 7. Anstrich; § 11 Absatz 3; § 13; § 14; § 15) erfolgen für alle Kreis- und Stadtsportbünde im LSB Thüringen einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
03. Der SSB Gera verpflichtet sich, von der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen beschlossenen Satzungsänderungen zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung des SSB Gera zu setzen.

§ 7 Organe des SSB Gera

01. Organe des SSB Gera sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium

§ 8 Mitgliederversammlung (Stadtsporttag)

01. Die Mitgliederversammlung des SSB Gera ist die Versammlung der Vertreter der in §5 (1) genannten Mitglieder. .
Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Tagungsort und -zeit werden durch das Präsidium bestimmt.
02. Die vor dem Landessporttag des LSB Thüringen stattfindende Mitgliederversammlung des SSB Gera heißt „Stadtsporttag“. Dieser durchgeführte Stadtsporttag wird rechtzeitig vor dem Landessporttag tagen.
Auf dem Stadtsporttag wird das Präsidium des SSB Gera gewählt.
03. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung per Mail wahrt die Schriftform.
04. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
05. Anträge zur Tagungsordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge sind zum Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und es muss darüber abgestimmt werden.
06. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des SSB Gera sind grundsätzlich nicht dringlich.

07. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soweit sie nicht dem Stadtsporttag vorbehalten sind,
 - Entgegennahme von Berichten (u.a. Präsidium/Kassenprüfer),
 - Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Haushaltsplan des Geschäftsjahres inklusive der Höhe des Sportvereinsbeitrages,
 - Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen, Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des/der Vorsitzende*n der Geraer Sportjugend, Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen und des Landessporttages
 - Wahl der Mitglieder der Sportstättenkommission der Stadt Gera gemäß Sportstättenvergaberichtlinie
 - Wahl der Kassenprüfer.
08. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
- es das Interesse des SSB Gera verlangt oder
 - das Präsidium es beschließt oder
 - 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und gewünschten Tagungsordnung beantragen.

Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei den Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

09. Stimmrecht

Jeder Sportverein des SSB Gera ist verpflichtet, dem SSB Gera die Mitgliederzahl in einer Bestandserhebung nach den Vorgaben des LSB Thüringen zu melden. Vereine, die dieser Pflicht nicht nachkommen, haben kein Stimmrecht. Die gemeldeten Mitgliederzahlen sind die Grundlage für das Stimmrecht der Vereine. Mitgliederzahlen gelten jeweils für ein Jahr bis zur nächsten Meldung. Änderungen innerhalb eines Jahres bleiben unberücksichtigt.

Jedes Mitglied des SSB Gera sowie die Mitglieder des Präsidiums haben eine Stimme. Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein pro angefangene weitere 150 Mitglieder eine weitere Stimme.

Natürliche oder juristische Personen haben kein Stimmrecht.

Organisationen, Verbände, Einrichtungen, Vereine etc. zur Förderung des Geraer Sports, die die Zielstellungen des SSB Gera unterstützen, können mit einem Vertreter an den Mitgliederversammlungen mit beschließender Stimme teilnehmen.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Das Feststellen des Stimmrechts obliegt dem Präsidium.

Ein Vertreter kann bis zu zwei Stimmen auf sich vereinen.

Die Mitgliederversammlungen/Stadtsporttage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des SSB Gera in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Das Präsidium

01. Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Schatzmeister
- das Präsidiumsmitglied Ehrenamt und Öffentlichkeitsarbeit/Pressewart
- das Präsidiumsmitglied Nachwuchs- und Wettkampfsport
- das Präsidiumsmitglied Breitensport und Sportentwicklung
- das Präsidiumsmitglied Frauen im Sport und Gleichstellung
- das Präsidiumsmitglied Sportstätteninfrastruktur und Umwelt
- der Vorsitzende der GSJ

02. Das Präsidium leitet den SSB Gera.

03. Das Präsidium führt die Geschäfte des SSB Gera nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bzw. Stadtsporttage.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Stadtsporttage,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und der Sporttage,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes.

04. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen sachkundige Bürger mit beratender Stimme einladen.

05. Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der Präsident und der Vizepräsident.

Sie vertreten den SSB Gera gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Vizepräsident jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

07. Der Protokollführer für die Sitzungen und Beratungen des Präsidiums wird jeweils durch das Präsidium festgelegt.

08. Die Wahlperiode für das Präsidium beträgt 3 Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Präsidiumsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Während der Wahlperiode freiwerdende Präsidiumspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch das Präsidium kommissarisch besetzt.

Die nächste Mitgliederversammlung des SSB Gera besetzt die freigewordene(n) Funktion(en) durch Ersatzwahl bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

09. Das Präsidium ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 Ordnungen

01. Der SSB Gera kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.
Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine
- Geschäftsordnung,
 - Wahlordnung,
 - Finanzordnung,
 - Jugendordnung,
 - Ehrenordnung
- geben.

§ 11 Finanzierung

01. Der SSB Gera finanziert seine Arbeit durch:
- Zuwendungen von und aus staatlichen Mitteln,
 - Zuwendungen von Unternehmen und Einrichtungen aller Eigentums- und Besitzverhältnisse,
 - Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen sowie aus Spenden und Sammlungen, über deren Höhen entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. der Stadtsporttag,
 - Einnahmen aus Sportkursen und Dienstleistungen für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Bildungswerkes des LSB Thüringen,
 - Einnahmen aus Publikationen, Werbung, Sponsoring und Stiftungen.
02. Eine weitere Förderung erhält der SSB Gera auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des LSB Thüringen.
03. Der SSB Gera und LSB Thüringen können ein gemeinsames Einzugsverfahren für Ihre Mitgliedsbeiträge vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des SSB Gera.

§ 12 Verwaltung des SSB Gera

01. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der SSB Gera eine Geschäftsstelle.
02. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch das Präsidium auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 13 Die Geraer Sportjugend (GSJ)

01. Die GSJ ist die Jugendorganisation des SSB Gera und fördert die Jugend- und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise. .
02. Die GSJ gibt sich ihre eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und

Ordnungen des SSB Gera arbeiten und beschließen die Organe der GSJ in eigener Verantwortung.

03. Die GSJ verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
04. Die GSJ wird im Rechtsverkehr vom SSB Gera vertreten.

§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung

01. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des SSB-Präsidium oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig.
02. Die Kassenprüfer haben die Kasse des SSB Gera einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

03./ 04. gestrichen

05. Scheiden während der Wahlperiode Kasserprüfer aus ihrer Wahlfunktion aus, werden die ausgeschiedenen Prüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch das Präsidium kommissarisch besetzt.

§ 15 Auflösung des SSB Gera

01. Für die Auflösung des SSB Gera ist die Mitgliederversammlung zuständig.
02. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen des SSB Gera sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen.
03. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des SSB Gera abwickeln.
04. Bei Auflösung des SSB Gera oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den LSB Thüringen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke im Stadtgebiet Geras zu verwenden hat.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

01. Im SSB Gera wird nur eine Kasse geführt. Gelder der GSJ sind rechnerisch getrennt zu verwalten.
02. Über alle Beschlüsse der Organe des SSB Gera besteht Protokollpflicht. Alle Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
03. Das Präsidium wird ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen in der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig

vorgebracht werden. Diese Ermächtigung zur Satzungsänderung bezieht sich nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen.

04. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 17 Datenschutzklausel

01. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet der Stadtsportbund Gera e.V. unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Stadtsportbundes Gera e.V. und weiterer betroffener Personen (z. Bsp. Lehrgangsteilnehmer) personenbezogene Daten. Daneben werden personenbezogene Daten von Spendern und Sponsoren verarbeitet, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
02. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied des Stadtsportbundes Gera e.V. und jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen.
Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.
03. Den Organen des Stadtsportbundes Gera e.V., allen Mitarbeitern oder sonst für den Stadtsportbund Gera e.V. Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
04. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wird der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen, sobald die gesetzlichen Kriterien der DS-GVO erfüllt sind. Unabhängig davon steht es dem Vorstand frei, bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.
05. Das Präsidium erlässt eine Datenschutzordnung/Datenschutzrichtlinie.

§ 18 Aufhebung der Pflicht zur Beschlussfassung in Präsenz

01. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Präsidium Mitgliedern ermöglichen:
- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

02. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.